GUT informiert über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Ausgabe 06/2018

In dieser Ausgabe

Die DSGVO 1/2
ISO 45001 in Kraft 1/2
Energieaudits 2
Die neue Gewerbeabfallverordnung - Ausnahmeregelungen 3
Das neue Verpackungsgesetz 4
Neue Vollzugshilfe "Entsorgungsfachbetriebe" 4
Seminartermine 4
Impressum 4

Datensicherheit

DSGVO – Rechtssicherheit und Effizienz – eine echte Herausforderung

Dr. Ralf Freise, GUT

Seit dem 25.5.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in allen Unternehmen anzuwenden, was unsere Kunden, Lieferanten und auch uns selbst vor erhebliche Herausforderungen stellt, zumal die in Aussicht gestellten Strafen bei Nichterfüllung außerordentlich hoch sind. Im Folgenden wollen wir die wichtigsten Arbeitsschritte kurz vorstellen. Das Thema ist sehr umfangreich und hier in keiner Weise vollständig abgehandelt (aus Platzgründer wird der Inhalt auch stichpunktartig wiedergegeben).

Bewusstsein schaffen, Datenschutzleitlinie und Datenschutzziele, Regelung der Verantwortlichkeiten Bewusstsein zu Risiken und Transparenz über Zielkonflikte, z. B. zwischen Marketing und Rechtssicherheit

Prüfen, ob ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist. Ein Datenschutzbeauftragter ist erforderlich, wenn in der Regel mehr als 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Hinweis: Personen, die mit den Daten nur „in Berührung kommen und sie nicht ständig verarbeiten," zählen nicht (aber Abgrenzungs- und Nachweisproblem). Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren, bei entsprechenden Veränderungen im Unternehmen ist die Prüfung erneut durchzuführen. Die Person muss entsprechende Qualifikationen und Erfahrungen haben und die Ressourcen, um ihre Aufgabe wahrnehmen zu können, und darf nicht aus dem Management kommen. Sie ist frühzeitig und umfassend in die jeweiligen Belange einzubeziehen.

Auditierung der personenbezogenen Daten, wobei zu dokumentieren ist, welche Daten gespeichert sind (Kunden-, Lieferanten- und Mitarbeiterdaten), woher die Daten stammen, zu welchem Zweck sie erhoben wurden, wo und wie lange sie gespeichert werden. Falls nötig, ist eine Datenbereinigung durchzuführen, bei der nur diejenigen Daten behalten werden, die für die angegebenen Zwecke erforderlich sind. Die übrigen Daten sollten gelöscht werden.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen, in Form einer Tabelle, die ggf. der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen ist. Es ist aufzulisten, welche personenbezogenen Daten wann, wie und warum im Unternehmen erhoben werden. Insgesamt ist eine Vielzahl von einzelnen Angaben erforderlich, die hier nicht vollständig dargestellt werden kann.

Prozesslandschaft und alle Prozesse dokumentieren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Prozesse sind ggf. an die Datenschutzrichtlinie anzupassen. Zu diesen Prozessen zählen unter anderem das Vorgehen bei der Bearbeitung von Anfragen im Rahmen der betroffenen Rechte und Informationspflichten, zur Dokumentation der Datenverarbeitung, sowie zur Meldung von Datenschutzverletzungen. (weiter auf Seite 2)

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die neue Arbeitsschutzmanagementnorm DIN ISO 45001 ist in Kraft!

Isabell Dietzmann M.Eng., Valeriya Vertkova, GUT

Nach langem Warten wurde die neue DIN ISO 45001:2018 am 12.03.2018 veröffentlicht. Die Norm beschreibt die Anforderungen an ein Arbeitsschutzmanagementsystem und wird die BS OHSAS 18001:2007 ablösen.

Die Umstellung führt Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement zusammen. Ziel des Standards bleibt die Vermeidung von Verletzungen und Krankheiten, die proaktive Verbesserung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzleistungen sowie die Bereitstellung eines sicheren Arbeitsplatzes.

Nach einer dreijährigen Übergangsperiode müssen die Unternehmen ihr Managementsystem von der OHSAS 18001 auf die ISO 45001 umgestellt haben. (weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)
Zu betrachten ist dabei sowohl die technische Verarbeitung, als auch das Verhalten der Mitarbeiter.

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist unter Umständen als Vorsorgemaßnahme zu erstellen, mit deren Hilfe etwaige Risiken einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bei der Verarbeitung der Daten einzuschätzen sind, um geeignete Schutzmaßnahmen planen zu können. Insbesondere Unternehmen, die sensible Informationen wie z.B. zu Gesundheit, Finanzen, ethnischer Zugehörigkeit und politischer Einstellung etc. verarbeiten, sollten die Folgen abschätzen.

Prüfen Sie, wie **Einwilligungen** zur Datenverarbeitung eingeholt, gespeichert und gemanagt werden. Kontrollieren Sie dabei sämtliche Formulare und Verfahren. Ist das derzeitige Verfahren nicht datenschutzkonform, so ist es unverzüglich anzupassen. Holen Sie sich gegebenenfalls neue Einwilligungen.

T**echnische und organisatorische Maßnahmen (TOM**) zum Schutz personenbezogener Daten einführen, sofern dies nicht bereits schon geschehen ist. Dazu gehören Privacy by Design und Privacy by Default sowie Pseudonymisierung und die Verschlüsselung von Daten sowie das Einführen von strikten Berechtigungsstrukturen für den Zugriff auf Daten. Ferner sind die entsprechenden Maßnahmen der Datensicherheit zum Schutz der personenbezogenen Daten umzusetzen.

Wir empfehlen dringend, all die Aufgaben und die Dokumentation der Tätigkeiten im Rahmen eines unternehmensweiten geschlossenen Managementsystems einzuarbeiten, das alle anderen Bereiche wie z.B. Qualität, Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit mit abdeckt. Nur so lassen sich Rechtssicherheit und Verbesserung der Unternehmensleistung verbinden. Gerne unterstützen wir Sie bei diesen Aufgaben. Zu den oben genannten Punkten und Fragen des Schutzes Ihrer Daten in der GUT können Sie sich an uns wenden.

(Fortsetzung von Seite 1)
Am 12.03.2021 wird die OHSAS 18001 dann offiziell zurückgezogen, und die ausgestellten Zertifikate verlieren ihre Gültigkeit.

Die ISO 45001 folgt der „High Level Structure“ und lässt sich einfach in bestehende Managementsysteme integrieren. Im Vergleich zur OHSAS 18001 legt die ISO 45001 einen stärkeren Fokus auf den Kontext der Organisation. Die Unternehmen sollen sich auch mit Arbeitsbedingungen außerhalb ihres direkten Einflussbereiches auseinandersetzen. Weiterhin sollen Gesundheit und Sicherheit zentrale Punkte des gesamten Managements werden. Alle Beschäftigten müssen in die Erreichung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzziele eingebunden werden.

Auf Grundlage eines Delta-Audits unterstützen wir Sie gerne bei der Umstellung Ihres Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystems von der OHSAS 18001 auf die DIN ISO 45001.

Energieaudits nach Energiedienstleistungsgesetz – nächster Stichtag 05.12.2019

Isabell Dietzmann M.Eng., GUT

Mit der Inkraftsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU (EED) und der deutschen Umsetzung im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) waren erstmals ca. 50.000 Nicht-KMU im Jahr 2015 verpflichtet, ein Energieaudit nach DIN EN 16247 durchzuführen. Das nächste Audit ist bis zum 05.12.2019 abzuschließen – und bis dahin verbleiben nur noch 1,5 Jahre. Dieser Zeitraum sollte genutzt werden, um abzuwägen, ob ein weiteres Energieaudit durchgeführt oder ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 bzw. ein Umweltmanagementsystem nach EMAS-Verordnung aufgebaut und eingeführt werden sollte.

Im Unterschied zur kontinuierlichen Pflege der Managementsysteme ist ein Energieaudit alle 4 Jahre zu wiederholen. Punktuell können dabei Energieeinsparpotenziale entdeckt und Maßnahmen identifiziert werden. Der Energieverbrauch des Unternehmens kann gesenkt und die Energieeffizienz gesteigert werden. Dies setzt aber Eigeninitiative und -verantwortung der Unternehmen voraus.

Der Aufwand für das Energieaudit ist im Vergleich zur ISO 50001 oder EMAS geringer, weil es sich nur um eine Zeitpunktbetrachtung handelt und somit kein Pflegeaufwand sowie keine Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen besteht.

Ein Managementsystem ist auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess, den PDCA-Zyklus, ausgerichtet und an eine Verpflichtung der Obersten Leitung gebunden. Ziel ist eine nachweisbare Steigerung der Umwelt- bzw. Energieleistung. Die Entscheidung, ob ein Managamentsystem nach ISO 50001 oder EMAS aufgebaut und eingeführt werden soll, ist abhängig davon, ob das Unternehmen nur den Fokus auf Energie oder auf eine ganzheitliche Betrachtung von Umwelt und Energie legen möchte.

Das in 2015 durchgeführte Energieaudit kann dazu als Grundlage für ein Energiemanagementsystem genutzt werden.

Um eine Entscheidung für ein weiteres Energieaudit oder die Einführung eines Managementsystems treffen zu können, ist eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile bzw. eine Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei der Entscheidungsfindung sowie bei der Durchführung eines Energieaudits oder beim Aufbau und der Einführung eines Managementsystems.

Einige Ausnahmeregelungen der neuen Gewerbeabfall-Verordnung für Abfallerzeuger

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Auf Basis der neuen Gewerbeabfall-Verordnung (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen) vom 18.04.2017 sind „zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung“ die folgenden gewerblichen Siedlungsabfälle durch den Erzeuger oder Besitzer getrennt zu halten, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle und
8. weitere Abfallfraktionen.

Übrig bleibt der Restabfall, der üblicherweise „über die graue Tonne“ entsorgt werden muss.

Wegfall der Getrennthaltungspflicht und Dokumentationspflicht

Die Getrennthaltungspflicht kann jedoch entfallen, „soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist."

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.

Zur „Disziplinierung“ und als Beleg zur Einhaltung der Pflichten nach Gewerbeabfall-Verordnung fordert der Gesetzgeber von den Abfallerzeugern eine besondere Dokumentationspflicht. Die Dokumentation erfolgt für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt. Diese Erklärung muss Namen und Anschrift desjenigen, der die Abfälle übernimmt, sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls beinhalten.

Das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung muss durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit dokumentiert werden.

„Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.“

Zuführung gemischter Gewerbeabfälle zu einer Vorbehandlungsanlage

Gemischt anfallende gewerbliche Abfälle müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, in der u.a. eine Sortierquote von mindestens 85 % nachgewiesen wird. Die Zuführung zu einer derartigen Sortieranlage ist aber nicht erforderlich, wenn eine Getrenntsammelquote im Gewerbebetrieb von mindestens 90 Masseprozent nachgewiesen werden kann (nach § 4 Absatz 3). Das bedeutet, dass es ein sinnvoller Weg ist, möglichst viele Abfälle im Gewerbebetrieb sortenrein zu sammeln und die geringen Restmengen als gemischten Abfall zu entsorgen. Diese müssen dann auch keiner speziellen Vorbehandlungsanlage mehr zugeführt werden, sondern sonstig oder energetisch verwertet werden, z.B. in einem Ersatzbrennstoff-Kraftwerk oder in einem Müllheizkraftwerk.

Das Einhalten der genannten Getrenntsammelqoute ist auf Basis der Daten der Vorjahres spätestens bis zum 31.03. durch einen Sachverständigen bestätigen zu lassen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Ausnahmen bei Kleinmengen

Nach § 5 der Gewerbeabfall-Verordnung „Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen“ ist es auch möglich, geringe Mengen an Gewerbeabfällen gemeinsam mit privaten Abfällen in einem gemeinsamen Behältnis zu sammeln und dann einer geordneten Entsorgung zuzuführen, wenn die getrennte Sammlung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Erleichterung ist für Kleingewerbetreibende sicherlich sinnvoll.

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen und es sind die entsprechenden Behältnisse zu nutzen, es sei denn, diese Abfälle sind nach Satzung von der Übernahme ausgeschlossen.

Für die Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, deren getrennte Sammlung im zweiten Teil der Gewerbeabfallverordnung geregelt ist, gelten weitere Ausnahmen. So entfällt die Getrennthaltungspflicht, wenn das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m^3 nicht überschreitet.

Das neue Verpackungsgesetz

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Seit dem 05. Juli 2017 gilt das neue „Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen“, das noch von der früheren Bundesregierung unter Federführung von Frau Barbara Hendricks erlassen wurde und zum 01.01.2019 wirksam wird.

Mit dem „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ wird die Produktverantwortung für Verpackungen geregelt, indem Verpackungen vorrangig vermieden oder zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden sollen. Dabei sollen durch eine gemeinsame haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen und weiteren stoffgleichen Nichtverpackungen zusätzliche Wertstoffe für ein hochwertiges Recycling gewonnen werden.

Unabhängig von den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind beim privaten Endverbraucher restentleerte Verpackungen einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen.

Das Ziel ist dabei, die folgenden Anteile beim Recycling oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung einzuhalten:

1. bei Glas 80 Masseprozent, ab dem 01.01.2022 90 Masseprozent.
2. bei Papier, Pappe und Karton 85 Masseprozent, ab dem 01.01.2022 90 Masseprozent,
3. bei Eisenmetallen 80 Masseprozent, ab dem 01.01.2022 90 Masseprozent,
4. bei Aluminium 80 Masseprozent, ab dem 01.01.2022 90 Masseprozent,
5. bei Getränkekartonverpackungen 75 Masseprozent, ab dem 01.01.2022 80 Masseprozent,
6. bei sonstigen Verbundverpackungen 55 Masseprozent, ab dem 01.01.2022 70 Masseprozent.

Kunststoffe sind zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen, dabei zu 65 Masseprozent einer werkstofflichen Verwertung und ab dem 01.01.2022 sogar zu 70 Masseprozent.

Um die Rückgabe und Rücknahme auch bei Einwegverpackungen zu fördern, wird ein Pfand von mindestens 0,25 Euro vorgeschrieben. Die Rücknahmeverpflichtung betrifft dabei Einwegverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialien, die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt. Bei Märkten mit einer Fläche unter 200 m² müssen allerdings nur die Einwegverpackungen zurückgenommen werden, die im Markt auch vertrieben werden.

GUT
www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger:	GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberger Str. 64 a 12435 Berlin
Redaktion:	GUT-Team
Layout:	Lysett Metzkes
Auflage:	2.000 Exemplare
Bestellungen:	Fax: 030 53339-299 l.metzkes@gut.de Der Bezug ist kostenlos.
Papier:	weiss holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht

GUT-Seminare 2018 (Auswahl)

- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV/§ 5 AbfAEV/§ 9 AbfBeauftrV/§ 4 DepV:** 19./20.06.; 18./19.09.; 09./10.10.; 20./21.11.2018
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV**: 12. bis 15.11.2018
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Abfallbeauftragte":** 16.11.2018
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 03. bis 06.12.2018
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 11.10.2018
- **Abfallmanagement und Nachweisführung (bisher: Grundlagen der Abfallwirtschaft):** 29.11.2018
- **Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 10./11.01.**2019**

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **Fax.:** 030 53339-299
- **E-Mail:** L.Metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de

Neue Vollzugshilfe "Entsorgungsfachbetriebe" veröffentlicht

Am 31.01.2018 hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) die Mitteilung 36 neu veröffentlicht.

Einige Monate nach Inkrafttreten der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 02.12.2016 soll die Vollzugshilfe die dort festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, Technische Überwachungsorganisationen und Sachverständige konkretisieren und den angesprochenen Parteien bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben Hilfestellung leisten.